

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

Erwerb eigener Aktien – 5. Zwischenmeldung

Im Zeitraum vom 21. April 2025 bis 27. April 2025 (jeweils einschließlich) wurden insgesamt Stück 207.975 Aktien der Siemens Healthineers AG im Rahmen des Aktienrückkaufs der Siemens Healthineers AG erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 19. März 2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 24. März 2025 mitgeteilt wurde.

Dabei wurden jeweils Aktien wie folgt erworben:

Rückkaufstag	Aggregiertes Volumen in Stück	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)¹
22.04.2025	87.975	44,6498
23.04.2025	40.000	45,7544
24.04.2025	40.000	45,7234
25.04.2025	40.000	46,6146

Die Geschäfte sind in detaillierter Form auf der Internetseite der Siemens Healthineers AG veröffentlicht (<https://www.siemens-healthineers.com/deu/investor-relations/share>).

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufs im Zeitraum vom 24. März 2025 bis 27. April 2025 (jeweils einschließlich) erworbenen Aktien beläuft sich auf Stück 3.020.885 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der Siemens Healthineers AG erfolgt durch ein von der Siemens Healthineers AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).

München, 28. April 2025

Siemens Healthineers AG

Der Vorstand

¹Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen.